

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5-8

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2021 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2020 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2021 (Vorprüfung) sowie im Februar und März 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten bzw. aufgrund der COVID-19 Situation remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Andrea Stippl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Wir haben uns im Zuge unserer Prüfungshandlungen vergewissert, dass die in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres übernommenen Wertansätze den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung entsprechen und der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit beachtet wurde.

Der Abschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 26. Februar 2021 abgegeben hat.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Abschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 26. Februar 2021 abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 14. März 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2021

DER

AUSTRIA WIRTSCHAFTSSERVICE GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, WIEN

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
BILANZ zum 31. Dezember 2021

A K T I V A	31.12.2021	31.12.2020	P A S S I V A	31.12.2021	31.12.2020
	in EUR	in EUR		in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)	21.800.000,00	21.800.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.917.188,19	2.066.136,59	gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital) = einbezahltes Nennkapital (Stammkapital)		
	<u>1.917.188,19</u>	<u>2.066.136,59</u>	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagevermögen			1. gebundene	50.981,36	50.981,36
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	21.550,00	33.869,99	2. nicht gebundene	92.126.094,17	94.529.957,28
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	695.166,98	804.110,08		<u>92.177.075,53</u>	<u>94.580.938,64</u>
	<u>716.716,98</u>	<u>837.980,07</u>	III. Gewinnrücklagen		
III. Finanzanlagen			1. gesetzliche Rücklagen	1.271.758,89	806.217,03
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	70.445.442,50	71.740.734,72	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	25.590.897,72	17.293.782,04
2. Beteiligungen	4.502.570,55	2.054.668,90		<u>26.862.656,61</u>	<u>18.099.999,07</u>
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	57.165.699,61	55.715.629,61	IV. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))	0,00	17.000.000,00
	<u>132.113.712,66</u>	<u>129.511.033,23</u>		<u>140.839.732,14</u>	<u>151.480.937,71</u>
	134.747.617,83	132.415.149,89	B. RÜCKSTELLUNGEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.517.939,23	4.274.930,93
I. Vorräte			2. Rückstellungen für Pensionen	1.239.473,85	1.302.656,22
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	5.136.910,94	6.154.955,52	3. Steuerrückstellungen	931.000,00	507.000,00
	<u>5.136.910,94</u>	<u>6.154.955,52</u>	4. sonstige Rückstellungen	2.163.539,81	1.827.444,39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<u>8.851.952,89</u>	<u>7.912.031,54</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.180.003,31	3.419.222,78	C. VERBINDLICHKEITEN		
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	872.470,09	971.510,13
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	46.749.130,83	37.605.308,48	<i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 872.470,09 (VJ TEUR 971,5)</i>		
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 46.749.130,83 (VJ TEUR 37.605,3)</i>			<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.117,67	24.117,67	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	110.254,52	99.634,63
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>			<i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 82.254,52 (VJ TEUR 31,6)</i>		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19.957.617,68	18.843.124,06	<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 28.000,00 (VJ TEUR 68,0)</i>		
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 26.325,35 (VJ TEUR 49,8)</i>			3. sonstige Verbindlichkeiten	380.214.652,78	377.623.933,12
Forderungen gesamt	<u>67.910.869,49</u>	<u>59.891.772,99</u>	<i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 269.071.356,68 (VJ TEUR 245.676,5)</i>		
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 46.775.456,18 (VJ TEUR 37.655,1)</i>			<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 111.143.296,10 (VJ TEUR 131.947,4)</i>		
			<i>davon aus Steuern EUR 38.832,21 (VJ TEUR 34,8)</i>		
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 442.693,11 (VJ TEUR 370,9)</i>		
			Verbindlichkeiten gesamt	<u>381.197.377,39</u>	<u>378.695.077,88</u>
			<i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 270.026.081,29 (VJ TEUR 246.679,6)</i>		
			<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 111.171.296,10 (VJ TEUR 132.015,4)</i>		
			<i>davon aus Steuern EUR 38.832,21 (VJ TEUR 34,8)</i>		
			<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 442.693,11 (VJ TEUR 370,9)</i>		
III. Wertpapiere und Anteile			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.143.618,67	1.450.557,40
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	6.019.480,00	8.904.000,00		<u>1.143.618,67</u>	<u>1.450.557,40</u>
	<u>6.019.480,00</u>	<u>8.904.000,00</u>			
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	317.027.886,55	330.987.508,04			
	<u>317.027.886,55</u>	<u>330.987.508,04</u>			
	396.095.146,98	405.938.236,55			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.189.916,28	1.185.218,09			
	<u>1.189.916,28</u>	<u>1.185.218,09</u>			
	532.032.681,09	539.538.604,53		<u>532.032.681,09</u>	<u>539.538.604,53</u>

EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN
(Schadloshaltung des Bundes)

4.229.208.369,30 4.382.343.178,38

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

4.229.208.369,30 4.382.343.178,38

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse	60.944.367,04	44.497.652,61
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	1.438,10	20.111.546,75
	<u>1.438,10</u>	<u>20.111.546,75</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-17.231.542,60	-13.953.362,12
b) soziale Aufwendungen	-5.656.121,90	-4.587.055,09
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -574.406,34 (VJ TEUR -575,4)</i>		
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen EUR -607.336,03 (VJ TEUR -471,5)</i>		
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -4.328.746,17 (VJ TEUR -3.418,6)</i>		
	<u>-22.887.664,50</u>	<u>-18.540.417,21</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.859.035,97	-1.673.249,25
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-4.112,42	-1.115,14
b) übrige	-32.828.972,80	-44.813.639,47
	<u>-32.833.085,22</u>	<u>-44.814.754,61</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	3.366.019,45	-419.221,71
7. Erträge aus Beteiligungen	6.013.891,90	1.738.076,65
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 6.013.891,90 (VJ TEUR 1.738,1)</i>		
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.032.462,12	1.306.312,38
<i>davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.373.624,90	81.007,19
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	509.000,00	7.586.752,02
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-3.606.424,11	-4.331.414,58
<i>davon Abschreibungen EUR -3.606.423,11 (VJ TEUR -4.326,3)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -2.403.863,11 (VJ TEUR -4.326,3)</i>		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.735.852,47	-1.356.187,34
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
13. Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	3.586.702,34	5.024.546,32
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13)	6.952.721,79	4.605.324,61
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)	-593.927,36	-574.239,47
<i>(davon betreffend latente Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))</i>		
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	6.358.794,43	4.031.085,14
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	2.403.863,11	19.784.343,03
18. Auflösung von Gewinnrücklagen	1.041.439,74	1.064.226,49
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-9.804.097,28	-7.879.654,66
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn	0,00	17.000.000,00

Anhang

zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden auf Basis von Net Asset Values unter der Berücksichtigung von qualitativen Kriterien durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom 30. Dezember 2017 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6,25% zum Steuersatz von 25% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und -entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Dezember 2020 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

Bilanzgewinn

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilanziert in Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund grundsätzlich jährlich ausgeglichen. Die Gesellschaft unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung den gesetzlichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des GmbH-Gesetzes. Durch den Tatbestand der Umwidmung von Mittel aus einer freien Kapitalrücklage (Mittelstandsfonds) in COVID-Fördermittel (Startup-Hilfsfonds) wurde es im Vorjahr erstmals notwendig einen Bilanzgewinn auszuweisen. Freie Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden, dies führte zum Entstehen eines Bilanzgewinnes. Erst aus diesem Bilanzgewinn konnte im Geschäftsjahr (bei Nichtvorliegen einer Ausschüttungssperre (vgl KFS/RL 11, Rz 31)) eine Ausschüttung der Mittel an die Gesellschafter erfolgen. Formal wurde dazu der Bilanzgewinn nach Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und mittels Gesellschafterbeschluss (vgl §82 GmbHG) beschlossen, es galt der Grundsatz der Vollausschüttung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten										Abschreibungen	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kum. Abschreib.	Zugänge	Abgänge	kum. Abschreib.	Buchwert	Buchwert	des Geschäfts-	
	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020	jahres	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
ANLAGEVERMÖGEN												
I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN												
1. Software	6.930.432,86	1.270.848,54	5.856,66	8.195.424,74	4.864.296,27	14.19.796,83	5.856,55	6.278.236,55	1917.188,19	2.066.136,59	14.19.796,83	
2. GWG - Immaterielle	0,00	897,60	897,60	0,00	0,00	897,60	897,60	0,00	0,00	0,00	897,60	
	<u>6.930.432,86</u>	<u>1.271.746,14</u>	<u>6.754,26</u>	<u>8.195.424,74</u>	<u>4.864.296,27</u>	<u>14.20.694,43</u>	<u>6.754,15</u>	<u>6.278.236,55</u>	<u>1917.188,19</u>	<u>2.066.136,59</u>	<u>14.20.694,43</u>	
II. SACHANLAGEN												
1. Adaptierung / Investitionen	123.199,93	0,00	0,00	123.199,93	89.329,94	12.319,99	0,00	101.649,93	21.550,00	33.869,99	12.319,99	
2. Geschäftsausstattung	913.764,65	17.969,90	0,00	931.734,55	618.264,75	108.249,28	0,00	726.514,03	205.220,52	295.499,90	108.249,28	
3. EDV-Hardware	1.826.175,30	249.901,82	280.205,78	1.795.871,34	1.317.565,13	268.565,31	280.205,55	1.305.924,89	489.946,45	508.610,17	268.565,31	
4. Beförderungsmittel	879,71	0,00	0,00	879,71	879,70	0,00	0,00	879,70	0,01	0,01	0,00	
5. GWG-Sachanlagen	0,00	49.206,96	49.206,96	0,00	0,00	49.206,96	49.206,96	0,00	0,00	0,00	49.206,96	
	<u>2.864.019,59</u>	<u>317.078,68</u>	<u>329.412,74</u>	<u>2.851.685,53</u>	<u>2.026.039,52</u>	<u>438.341,54</u>	<u>329.412,51</u>	<u>2.134.968,55</u>	<u>716.716,98</u>	<u>837.980,07</u>	<u>438.341,54</u>	
III. FINANZANLAGEN												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	84.489.975,31	2.976.415,10	1.867.844,21	85.598.546,20	12.749.240,59	2.403.863,11	0,00	15.153.103,70	70.445.442,50	71.740.734,72	2.403.863,11	
2. Beteiligungen	2.075.311,73	2.447.902,65	20.643,83	4.502.570,55	20.642,83	0,00	20.642,83	0,00	4.502.570,55	2.054.668,90	0,00	
3. Wertpapiere und Wertrechte	55.715.629,61	27.159.110,00	24.587.000,00	58.287.739,61	0,00	1.122.040,00	0,00	1.122.040,00	57.165.699,61	55.715.629,61	1.122.040,00	
	<u>142.280.916,65</u>	<u>32.583.427,75</u>	<u>26.475.488,04</u>	<u>148.388.856,36</u>	<u>12.769.883,42</u>	<u>3.525.903,11</u>	<u>20.642,83</u>	<u>16.275.143,70</u>	<u>132.113.712,66</u>	<u>129.511.033,23</u>	<u>3.525.903,11</u>	
Gesamtsumme	<u>152.075.369,10</u>	<u>34.172.252,57</u>	<u>26.811.655,04</u>	<u>159.435.966,63</u>	<u>19.660.219,21</u>	<u>5.384.939,08</u>	<u>356.809,49</u>	<u>24.688.348,80</u>	<u>134.747.617,83</u>	<u>132.415.149,89</u>	<u>5.384.939,08</u>	

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer (COVID-) Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2021 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.580.128,63	-356.887,25	2021	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	55.189.879,13	-729.619,29	2021	49.362.312,74
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	13.040.752,49	-2.403.863,11	2021	13.040.752,49
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	6.142.890,90	2021	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	11.057.844,00	-2.244.300,00	2020	7.644.013,00
GESAMT					70.445.442,50

Der Abgang im Geschäftsjahr betrifft eine Kapitalentnahme der Gesellschaft bei der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien, in Höhe von EUR 1,9 Mio., welcher zu einem Buchwertabgang in gleicher Höhe geführt hat.

Die Anteile an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

Beteiligungen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2021 in EUR
KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland	21,80	9.376.339,82	-1.141.725,04	2020	4.502.570,55
GESAMT					4.502.570,55

Der Anteil an der Efficient Marketing Beratung und Softwaresystementwicklung GmbH, Wien, ist im Geschäftsjahr abgegangen, die Gesellschaft wurde liquidiert und per 14. Dezember 2021 aus dem Firmenbuch gelöscht.

Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2021 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 56.786.070,00 (VJ TEUR 55.336,0) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 57.800.000,00 (VJ TEUR 56.000,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 29.741.900,00 (VJ TEUR 19.329,3), die treuhändig gehaltenen Schuldtitel öffentlicher Stellen und sonstige Wertpapiere betragen EUR 27.044.170,00 (VJ TEUR 36.006,7). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß Wertpapiere im Nominale von EUR 25.000.000,00 (VJ TEUR 7.000,0) getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 15.000.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2021 beträgt EUR 57.797.770,00 (VJ TEUR 57.797,1).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	1.180.003,31	1.180.003,31	0,00
	31.12.2020	3.419.222,78	3.419.222,78	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2021	46.749.130,83	0,00	46.749.130,83
	31.12.2020	37.605.308,48	0,00	37.605.308,48
davon sonstige Forderungen	31.12.2021	46.749.130,83	0,00	46.749.130,83
	31.12.2020	37.605.308,48	0,00	37.605.308,48
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2021	24.117,67	24.117,67	0,00
	31.12.2020	24.117,67	24.117,67	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2021	19.957.617,68	19.931.292,33	26.325,35
	31.12.2020	18.843.124,06	18.793.334,06	49.790,00
davon Treuhandforderungen	31.12.2021	75.532,19	75.532,19	0,00
	31.12.2020	174.910,96	174.910,96	0,00
Forderungen GESAMT	31.12.2021	67.910.869,49	21.135.413,31	46.775.456,18
	31.12.2020	59.891.772,99	22.236.674,51	37.655.098,48

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind EUR 20.094.750,17 (VJ TEUR 18.604,5) aufgrund eines Guthabens am Finanzamt-Steuerkonto enthalten. Der überwiegende Teil resultiert aus Gutschriften, welche im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuer-Verfahren stehen, eine detaillierte Ausführung dazu ist im Pkt. 5. Sonstige Angaben im Abschnitt Betriebsprüfung Umsatzsteuer festgehalten.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 202.648,42 (VJ TEUR 395,3) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

Die Gesellschaft weist unter diesem Posten Wertpapiere mit kurzfristigen Laufzeiten aus. Davon betreffen EUR 0,00 (VJ TEUR 990,0) Treuhandvermögen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 25.810.346,53 (VJ TEUR 42.369,9) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2022 enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 92.126.094,17 (VJ TEUR 94.530,0). Davon entfallen EUR 35.351.099,06 (VJ TEUR 37.755,0) auf die im Konjunkturbelebungsgesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws-Mittelstandsfonds und EUR 56.774.995,11 (VJ TEUR 56.775,0) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws-Gründerfonds. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2021 folgende Entwicklung:

Gesamtübersicht der Rücklagen

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t
	EU-konforme Förder- garantien	beihilfenfreie Garantien	geförderte und beihilfenfreie Garantien
<u>Stand per 1.1.2021</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	12.341.694,30	1.617.048,21	13.958.742,51
Provisionsaufwendungen an Dritte	-430.889,16	-284.305,78	-715.194,94
<u>Schadloshaltung BMF und COFAG</u>	<u>9.250.074,50</u>	<u>0,00</u>	<u>9.250.074,50</u>
Verwendung:			
Garantieleistungen	-19.071.684,82	-293.183,81	-19.364.868,63
<u>Rückflüsse und Verwertungserlöse</u>	<u>5.981.298,77</u>	<u>228.503,21</u>	<u>6.209.801,98</u>
<u>Stand per 31.12.2021</u>	<u>8.070.493,59</u>	<u>1.268.061,83</u>	<u>9.338.555,42</u>

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2021 (Anlage 1) ersichtlich.

Aus dem AWSG ergibt sich die Verpflichtung, durch eine Rücklage ausreichend für Haftungen und Investitionen Vorsorge zu tragen. Die Haftrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklagen EUR 17.293.782,04, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklagen EUR 25.590.897,72. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung in

Höhe von EUR 9.804.097,28 (VJ TEUR 7.879,7) und eine Auflösung in Höhe von EUR 1.041.439,74 (VJ TEUR 1.064,2). Durch die Dotierung der Rücklagen wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen. Darüber hinaus besteht aus Vorjahren eine Rücklage für Investitionen bezüglich des Rating-Tools.

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2021	4.517.939,23	1.239.473,85
Stand per 31.12.2020	4.274.930,93	1.302.656,22
Veränderung 2021 in EUR	243.008,30	-63.182,37
Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Dezember 2020. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.	
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.	
Parameter für die Bewertungen	Abfertigungen: 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2021 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen. Pensionen: 10-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2021 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.	
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	8 Jahre	11 Jahre
Rechnungszins	0,86%	1,12%
Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	1,50%	1,50%
Fluktuationsabschlag	3,10% für Eintritte nach dem 31.12.2002 (da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)	keine Berücksichtigung
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte	
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.	

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 359.616,00 (VJ TEUR 363,5), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.681.820,00 (VJ TEUR 1.336,6), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 122.103,81 (VJ TEUR 112,7; im VJ für ausstehende Eingangsrechnungen TEUR 14,7).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	872.470,09	872.470,09	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	971.510,13	971.510,13	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2021	110.254,52	82.254,52	28.000,00	0,00	0,00
	31.12.2020	99.634,63	31.634,63	68.000,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	380.214.652,78	269.071.356,68	70.782.207,90	40.361.088,20	0,00
	31.12.2020	377.623.933,12	245.676.499,93	100.775.719,97	31.171.713,22	0,00
davon aus Steuern	31.12.2021	38.832,21	38.832,21	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	34.752,04	34.752,04	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2021	442.693,11	442.693,11	0,00	0,00	0,00
	31.12.2020	370.944,67	370.944,67	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2021	319.159.065,74	268.589.831,36	10.208.146,18	40.361.088,20	0,00
	31.12.2020	291.522.725,96	245.270.803,22	15.080.209,52	31.171.713,22	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2021	60.574.061,72	0,00	60.574.061,72	0,00	0,00
	31.12.2020	85.695.510,45	0,00	85.695.510,45	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2021	381.197.377,39	270.026.081,29	70.810.207,90	40.361.088,20	0,00
	31.12.2020	378.695.077,88	246.679.644,69	100.843.719,97	31.171.713,22	0,00

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind neben den Treuhandverbindlichkeiten EUR 318.664.911,95 (VJ TEUR 279.882,3) zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich (diverse Förderprogramme) ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 738.585,20 (VJ TEUR 657,8) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2021	31.12.2020
gegenüber	in EUR	in EUR
ERP-Fonds	37.454.401,62	37.205.000,00
Business Angels Fund / BMDW	15.911.220,59	15.939.934,45
EFRE / BKA	6.982.137,57	32.295.367,02
SeedFinancing BMDW / BMK (vorm. BMVIT)	226.301,94	255.208,98
GESAMT	60.574.061,72	85.695.510,45

Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.229.208.369,30 (VJ TEUR 4.382.343,2) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantieschäftes 2021 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
	in EUR	in EUR
aus Entgelten Dienstleistungen	29.931.944,08	20.789.979,70
aus Entgelten Garantiegeschäft	20.826.168,78	18.385.540,99
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	9.250.074,50	4.478.435,95
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	676.450,29	544.938,73
aus Konzerndienstleistungen	168.063,55	185.739,70
aus Mieterlösen	91.665,84	113.017,54
GESAMT	60.944.367,04	44.497.652,61

Sonstige betriebliche Erträge

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

sonstige betriebliche Erträge	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
	in EUR	in EUR
übrige sonstige Erträge	1.438,10	7.925,07
Erträge aus dem USt-Verfahren Finanzamt ¹	0,00	18.561.700,13
Erträge aus der Auflösung einer Treugut Verbindlichkeit	0,00	1.541.921,55
GESAMT	1.438,10	20.111.546,75

¹ Nähere Ausführungen dazu im Pkt. 5 Sonstige Angaben Betriebsprüfung Umsatzsteuer.

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 180.737,05 (VJ TEUR 133,5).

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 574.406,34 (VJ TEUR 575,4), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 637.588,71 (VJ TEUR 613,7) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -63.182,37 (VJ TEUR -38,4).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

sonstige betriebliche Aufwendungen	1.1.- 31.12.2021 in EUR	1.1.- 31.12.2020 in EUR
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz		
im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	19.364.868,63	24.092.745,47
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	-6.209.801,98	-9.874.963,93
Garantieleistungen gesamt	<u>13.155.066,65</u>	<u>14.217.781,54</u>
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	4.112,42	1.115,14
Verwaltungsaufwendungen	2.685.120,66	2.598.178,66
Dienstleistungen Dritter	3.077.625,58	2.677.849,59
IT Aufwendungen	2.902.331,61	2.068.545,06
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	297.457,14	304.890,84
Marketingaufwendungen	1.596.388,82	1.624.428,18
übrige sonstige Aufwendungen	9.114.982,34	21.321.965,60
GESAMT	<u>32.833.085,22</u>	<u>44.814.754,61</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz enthalten. Details dazu sind im Jahresausweis Garantiegeschäft 2021 (Anlage 1) ersichtlich. Ein weiterer Teil betrifft Verrechnungen im Zusammenhang mit der Venture Capital Initiative.

Erträge aus Beteiligungen

Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Ertrag aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 6.013.891,90 (VJ TEUR 1.738,1) ist unter diesem Posten ausgewiesen.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 1.032.462,12 (VJ TEUR 1.306,3) ausgewiesen. Davon betreffen EUR 556.504,44 (VJ TEUR 663,0) Zinserträge aus Wertpapieren des Treuhandvermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die ausgewiesenen Zinserträge betragen per 31.12.2021 insgesamt EUR 2.373.624,90 (VJ TEUR 81,0), davon entfallen EUR 1.308.018,99 (VJ TEUR 0,0) auf vom Finanzamt gutgeschriebenen Zinsen, EUR 31.623,99 (VJ TEUR 11,5) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 24.526,85 (VJ TEUR 16,0) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

EUR 413.000,00 (VJ TEUR 92,0) stammen aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens, EUR 96.000,00 (VJ TEUR 62,5) aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Umlaufvermögens. Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Zuschreibungen (VJ TEUR 7.432,3 bei einem verbundenen Unternehmen).

Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.403.863,11 (VJ TEUR 4.326,3). Die Abwertung bei den Wertpapieren betrug insgesamt EUR 1.202.560,00 (VJ TEUR 0,0), davon EUR 80.520,00 (VJ TEUR 0,0) bei Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand von EUR 2.735.852,47 (VJ TEUR 1.356,2) sind per 31.12.2021 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 803.771,28 (VJ TEUR 701,1) enthalten. Die Gesellschaft hat aus der Veranlagung bei Kreditinstituten im Geschäftsjahr erstmals Negativzinsen bezahlt.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Körperschaftsteueraufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2021 EUR 502.626,00 (VJ TEUR 507,0). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 91.124,61 (VJ TEUR 67,2) verrechnet.

Die aktivierte Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 102.590,00 (VJ TEUR 90,3).

5. Sonstige Angaben**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden Geschäftsjahr	in den folgenden 5 Geschäftsjahren
		in EUR	in EUR
Miete	2021	1.599.820,44	2.787.049,05
	2020	1.549.273,56	4.260.502,29
Leasing	2021	48.564,92	221.225,56
	2020	47.704,06	205.103,82
GESAMT	2021	1.648.385,36	3.008.274,61
	2020	1.596.977,62	4.465.606,11

Neben den Verpflichtungen aus der Raummiete wurden die Leasingverpflichtungen zweier Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6,25% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2021 EUR 91.124,61 (VJ: TEUR 67,2) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

Betriebsprüfung Umsatzsteuer

Die im Jahr 2009 gestartete umfassende Groß-Betriebsprüfung betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2005-2007, sowie die auf die Jahre 2008 und 2009 erweiterte Prüfung bezüglich Umsatzsteuer wurde im Jahr 2012 von der Betriebsprüfung abgeschlossen und die Feststellungen an das Betriebsfinanzamt übermittelt. Bei der Umsatzsteuer ist es zu größeren Feststellungen in Teilbereichen der Technologie- und Innovationsförderungen gekommen, da die Betriebsprüfung der Auffassung war, dass die von staatlicher Seite getätigten Zahlungen an die aws der Umsatzsteuer iHv 20% unterliegen. Seitens der aws wurden diese Zahlungen als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse behandelt. Inhaltlich handelt es sich bei den Tätigkeiten um die im AWS-Gesetz festgelegte Fortführung und Ausweitung der Aufgaben der ehemaligen Innovationsagentur, welche 2003 mit der aws verschmolzen wurde.

Seit dem Zeitpunkt der vorliegenden Feststellungen der Betriebsprüfung hat das Finanzamt auf Basis der Sichtweise der Betriebsprüfung die Umsatzsteuern in den jeweiligen Monaten per Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

In Abstimmung mit den für die aws zuständigen Ministerien wurde bis inkl. 2019 gegen diese Bescheide das Rechtsmittel der Berufung erhoben und für Zeiträume bis inkl. 2018 die Aussetzung gegen die Einhebung erreicht; Festsetzungen des Jahres 2019 wurden laufend entrichtet. Im Jahr 2019 wurde mit den Ministerien das Einvernehmen hergestellt, sämtliche noch nicht entrichtete strittige Umsatzsteuern (sowie diesbezügliche Aussetzungszinsen und noch nicht aufgehobene Säumniszuschläge) an das Finanzamt zu überweisen. Die Zahlungen bedeuteten keine Veränderung der Rechtsansicht der aws, die im anhängigen Verfahren vertreten wurde.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigte mit Erkenntnis vom 27.4.2015 die Ergebnisse der Großbetriebsprüfung und entschied damit gegen die Auffassung der Gesellschaft. Gegen diese Entscheidung wurde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Revision eingelegt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 wurde die Entscheidung des BFG infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da auf das Beschwerdevorbringen der aws nicht ausreichend eingegangen wurde. In seiner Begründung verwies der VwGH auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 2016, in dem er Zuschüsse mangels Verschaffung eines verbrauchsfähigen Nutzens an den Zuschussgeber nicht als umsatzsteuerpflichtig erkannt hatte. Das Verfahren wurde daher neu durchgeführt.

Ende Juli 2020 (BFG-Urteil) bzw. im August 2020 (Beschluss zum Urteil) hatte das BFG eine neue Entscheidung getroffen und zwar folgte es vollinhaltlich der Argumentationslinie der aws und beurteilte die strittigen Zahlungen des Bundes für die Jahre 2005 – 2009 und 2011 als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse. Eine ordentliche Revision war nicht zulässig. Das Finanzamt hätte binnen 6-wöchiger Frist

außerordentliche Revision (nur aus sehr eingeschränkten Gründen) erheben können, zu dieser ist es nicht gekommen. Die Entscheidung des BFG war somit rechtskräftig und es war final klargestellt, dass die Zahlungen des Bundes für die Jahre 2005 – 2009 und 2011 nicht der Umsatzsteuer unterlagen.

Die geleisteten Zahlungen für Umsatzsteuern, Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen für den das BFG-Urteil betreffenden Zeitraum 2005 – 2009 und 2011 in Höhe von EUR 5,2 Mio. wurden am Finanzamt-Steuerkonto gutgeschrieben. Das Finanzamt hat im Nachgang zum Erkenntnis des BFG vom Juli 2020 mittels Beschwerdeentscheidung im Sinne der aws über das Jahr 2010 entschieden und die strittige Umsatzsteuer für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 1,2 Mio. dem Steuerkonto gutgeschrieben. Mit Ablauf des 31.12.2020 war die Umsatzsteuer für das Jahr 2010 absolut verjährt.

Einzelne Zeiträume des Jahres 2012 waren in einem separaten Verfahren beim BFG anhängig. Aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit des Jahres 2012 mit den entschiedenen Jahren 2005 – 2009 und 2011 wurde auf Vorschlag des für das Jahr 2012 zuständigen BFG-Richters das Verfahren vom BFG an das Finanzamt zurückverwiesen. In weiterer Folge hatte das Finanzamt im Sinne der aws entschieden und Umsatzsteuer iHv EUR 1,3 Mio am Steuerkonto gutgeschrieben.

Zwischen September und Dezember 2020 hatte das Finanzamt auch alle weiteren strittigen Umsatzsteuer-Zahlungen (2013 bis zum Abrechnungszeitraum Dezember 2019) - inklusive bereits aufgehobener Säumniszuschläge - dem Steuerkonto gutgeschrieben, in Summe weitere EUR 10,8 Mio.

Ende des Jahres 2021 folgte einerseits die Finanzamts-Vergütung der Beschwerdezinzen (für jene Umsatzsteuer-Zahlungen, die die aws an das Finanzamt geleistet hatte, die Festsetzung der jeweiligen Gutschriften durch das Finanzamt jedoch erst später erfolgte). Andererseits konnte die Festsetzung der bereits beantragten Aufhebung der Aussetzungszinsen erwirkt werden, in Summe ergab dies Zinsen in Höhe von weiteren EUR 1,5 Mio. Das Finanzamtskonto der aws verfügt daher per 31.12.2021 über ein Guthaben von insgesamt EUR 20,1 Mio.

Mit Ende des Jahres 2021 konnte daher das Umsatzsteuerverfahren final abgeschlossen werden, gleichzeitig ist die Verjährung aller Jahre bis einschließlich des Jahres 2015 eingetreten.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2021 (Anlage 1) zu entnehmen.

Im Zuge der Umsetzung der Überbrückungsgarantien COVID-19 war es notwendig Sicherungszessionen abzuschließen, um die Garantien EZB-refinanzierungsfähig zu machen. Zum einen können dadurch Banken ihre Forderungen aus Garantien an die OeNB sicherungsweise zedieren, zum anderen zediert die Gesellschaft ihre Forderungen aus der Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund sicherungsweise an die OeNB.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss im Firmenbuch abrufbar.

Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2021	1.1.-31.12.2020
	in EUR	in EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	45.000,00	53.086,71
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	14.588,04	0,00
GESAMT	59.588,04	53.086,71

Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Georg KOVARIK (bis 31.1.2021) entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. Roland LANG entsandt von der Arbeiterkammer Wien
Mitglied des Aufsichtsrates	Hannah LUX, MPP, MSc entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Isabella MERAN-WALDSTEIN entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Tanja LÄSSIG entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Angela PFISTER (seit 1.2.2021) entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
Mitglied des Aufsichtsrates	DI Dr. Thomas STEINER entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Mitglieder des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat entsandt)	Jana BREYER Mag. ^a Kerstin DERNTL Dr. Peter HULLIK Mag. Norbert KNOLL, MSc (bis 31.12.2021) Ing. Andreas SCHWEIGLER (seit 1.1.2022) Mag. Peter SWIATLOSKI
---	---

Beauftragte

Beauftragte des Bundesministers für Finanzen	Dr. ⁱⁿ Nadine WIEDERMANN-ONDREJ
Stellvertreter der Beauftragten des Bundesministers für Finanzen	Mag. Nico WANNENMACHER

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 550.958,60 (VJ TEUR 549,4).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 35.717,07 (VJ TEUR 51,4).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Russland-Ukraine-Krieges wurden laufend evaluiert, es sind zukünftig keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erwarten.

Wien, am 14. März 2022

Die Geschäftsführung



Mag. Edeltraud STIFTINGER



DI Bernhard SAGMEISTER

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2021 - Garantieobligo

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiesgesetz (kurz: GG)

Garantien und Promessen	KMU 2021	Veränderung zu 2020 in TEUR	GG/ Inland 2021	Veränderung zu 2020 in TEUR	GG/ Ausland 2021	Veränderung zu 2020 in TEUR	GG/ Kapitalgar. 2021 b)	Veränderung zu 2020 in TEUR	Gesamt 2021	Veränderung zu 2020 in TEUR
-------------------------	-------------	-----------------------------------	--------------------	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------	----------------	-----------------------------------

Kerngeschäft

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2021	635.804.313,90	93.975	837.558.441,18	119.088	72.902.216,36	4.286	---	---	1.546.264.971,44	217.349
	a)		49.307.629,00	17.350	1.068.000,00	-11.382	---	---	50.375.629,00	5.968
Obligo Kerngeschäft	635.804.313,90	93.975	886.866.070,18	136.438	73.970.216,36	-7.096	---	---	1.596.640.600,44	223.317

Überbrückungsgarantien Covid-19

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2021	2.286.125.002,91	-386.143	346.442.765,95	9.691	---	---	---	---	2.632.567.768,86	-376.452
	a)		---	---	---	---	---	---	0,00	0
Obligo Überbrückungsgarantien Covid-19	2.286.125.002,91	-386.143	346.442.765,95	9.691	---	---	---	---	2.632.567.768,86	-376.452

GESAMT

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2021	2.921.929.316,81	-292.168	1.184.001.207,13	128.779	72.902.216,36	4.286	---	---	4.178.832.740,30	-159.103
	a)		49.307.629,00	17.350	1.068.000,00	-11.382	---	---	50.375.629,00	5.968
Gesamthaftungen	2.921.929.316,81	-292.168	1.233.308.836,13	146.129	73.970.216,36	-7.096	---	---	4.229.208.369,30	-153.135

Gefährdetes Obligo

Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung

Kerngeschäft	13.782.277,29	-3.842	901.280,00	-147	796.199,98	796	---	---	15.479.757,27	-3.193
Überbrückungsgarantien Covid-19	11.215.872,16	7.601	7.470.000,00	7.470	---	---	---	---	18.685.872,16	15.071
GESAMT	24.998.149,45	3.759	8.371.280,00	7.323	796.199,98	796	---	---	34.165.629,43	11.878

Noch nicht fällige Regress-Forderungen

gegenüber nicht insolventen Schuldern

Kerngeschäft	---	---	---	---	780.083,27	-12	---	---	780.083,27	-12
Überbrückungsgarantien Covid-19	2.826.361,92	2.826	---	---	---	---	---	---	2.826.361,92	2.826
GESAMT	2.826.361,92	2.826	---	---	780.083,27	-12	---	---	3.606.445,19	2.814

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiesgesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen. Entgelte (Profit Shares) können noch zufließen (siehe Seite 2).

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2021 - Garantieleistungen

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiegesetz (kurz: GG)

Garantieleistungsfälle	KMU	Veränderung	GG/Inland	Veränderung	GG/Ausland	Veränderung	GG/Kapitalgar.	Veränderung	Gesamt	Veränderung
	2021	zu 2020 in TEUR	2021	zu 2020 in TEUR	2021	zu 2020 in TEUR	2021 b)	zu 2020 in TEUR	2021	zu 2020 in TEUR
Kerngeschäft										
Zahlungen Kapital und Zinsen	6.665.580,56		774.886,61		0,00		0,00		7.440.467,17	-14.206
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	262.242,55								262.242,55	-155
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	1.774.928,79		302.221,04						2.077.149,83	-4.053
Rückverrechnungen zugunsten EIF	-610.558,31		-796.647,11						-1.407.205,42	-907
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					23.193,95				23.193,95	-3
abzüglich sonstige Rückflüsse	2.402.196,91		2.374.790,32		214.332,13		0,00		4.991.319,36	1.192
Brutto-Garantieleistungen	2.836.770,62	-3.219	-1.105.477,64	-6.283	-237.526,08	-855	0,00	77	1.493.766,90	-10.280
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	5.341.076,71	862	4.948.169,58	554	840.574,15	114	417.696,82	338	11.547.517,26	1.868
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	273.433,25	50	247.352,42	5	194.409,27	43	0,00	0	715.194,94	98
Netto-Garantieleistungen	-2.230.872,84	-4.032	-5.806.294,80	-6.832	-883.690,96	-925	-417.696,82	-261	-9.338.555,42	-12.050
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									-0,585%	(VJ: +0,197%)

Überbrückungsgarantien Covid-19

Zahlungen Kapital und Zinsen	11.924.401,46		0,00		---	---	---	---	11.924.401,46	9.479
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen									0,00	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	263.101,71		0,00		---	---	---	---	263.101,71	262
Brutto-Garantieleistungen	11.661.299,75	9.354	0,00	-137	---	---	---	---	11.661.299,75	9.217
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	1.063.967,75	744	1.347.257,50	989	---	---	---	---	2.411.225,25	1.733
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	0,00	0	0,00	0	---	---	---	---	0,00	0
Netto-Garantieleistungen	10.597.332,00	8.609	-1.347.257,50	-1.126	---	---	---	---	9.250.074,50	7.483
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									0,351%	(VJ: +0,059%)

GESAMT

Zahlungen Kapital und Zinsen	18.589.982,02		774.886,61		0,00		0,00		19.364.868,63	-4.727
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	262.242,55		0,00						262.242,55	-155
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	1.774.928,79		302.221,04						2.077.149,83	-4.053
Rückverrechnungen zugunsten EIF	-610.558,31		-796.647,11						-1.407.205,42	-907
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					23.193,95				23.193,95	-3
abzüglich sonstige Rückflüsse	2.665.298,62		2.374.790,32		214.332,13		0,00		5.254.421,07	1.454
Brutto-Garantieleistungen	14.498.070,37	6.134	-1.105.477,64	-6.420	-237.526,08	-855	0,00	77	13.155.066,65	-1.063
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	6.405.044,46	1.607	6.295.427,08	1.543	840.574,15	114	417.696,82	338	13.958.742,51	3.602
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	273.433,25	50	247.352,42	5	194.409,27	43	0,00	0	715.194,94	98
Netto-Garantieleistungen	8.366.459,16	4.577	-7.153.552,30	-7.958	-883.690,96	-925	-417.696,82	-261	-88.480,92	-4.567
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									-0,002%	(VJ: +0,102%)

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2021 - Rücklagenentwicklung

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiesgesetz (kurz: GG)

Rücklagen gemäß §1(9) AWS-Gesetz	§ 7 KMU-FöG	Veränderung in TEUR zu 2020	§ 1 GarG Inland	Veränderung in TEUR zu 2020	§ 11 GarG Ausland	Veränderung in TEUR zu 2020	§ 14 GarG KapGar	Veränderung in TEUR zu 2020	Gesamt	Veränderung in TEUR zu 2020
	2021		2021		2021		2021		2021	
Kerngeschäft										
Stand 1.1.2021	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Zuweisungen										
Garantieentgelte	5.067.643,46	812	4.700.817,16	549	646.164,88	71	417.696,82	338	10.832.322,32	1.771
Schadloshaltung Bund	0,00	-1.801	0,00	-1.026	0,00	-42	0,00	157	0,00	-2.712
Verwendung									0,00	0
Garantieleistungen	-2.836.770,62	3.219	1.105.477,64	6.283	237.526,08	855	0,00	-77	-1.493.766,90	10.280
Stand 31.12.2021	2.230.872,84	2.230	5.806.294,80	5.806	883.690,96	884	417.696,82	418	9.338.555,42	9.339
Überbrückungsgarantien Covid-19										
Stand 1.1.2021	0,00	0	0,00	0					0,00	0
Zuweisungen										
Garantieentgelte	1.063.967,75	745	1.347.257,50	989					2.411.225,25	1.734
Schadloshaltung Bund	10.597.332,00	8.609	-1.347.257,50	-1.126					9.250.074,50	7.483
Verwendung									0,00	0
Garantieleistungen	-11.661.299,75	-9.354	0,00	137					-11.661.299,75	-9.217
Stand 31.12.2021	0,00	0	0,00	0					0,00	0
GESAMT										
Stand 1.1.2021	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Zuweisungen										
Garantieentgelte	6.131.611,21	1.557	6.048.074,66	1.538	646.164,88	71	417.696,82	338	13.243.547,57	3.504
Schadloshaltung Bund	10.597.332,00	6.808	-1.347.257,50	-2.152	0,00	-42	0,00	157	9.250.074,50	4.772
Verwendung									0,00	0
Garantieleistungen	-14.498.070,37	-6.135	1.105.477,64	6.420	237.526,08	855	0,00	-77	-13.155.066,65	1.063
Stand 31.12.2021	2.230.872,84	2.230	5.806.294,80	5.806	883.690,96	884	417.696,82	418	9.338.555,42	9.339



Lagebericht 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Bericht über den Geschäftsverlauf	3
1.1	GESCHÄFTSVERLAUF	3
1.1.1	<i>Rahmenbedingungen</i>	3
1.1.2	<i>Geschäftsentwicklung</i>	5
1.2	FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	10
1.2.1	<i>Finanzkennzahlen</i>	10
1.2.2	<i>Leistungskennzahlen</i>	14
1.2.3	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	15
1.2.4	<i>Personal</i>	16
1.3	ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	18
2	Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	18
2.1	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS	18
2.2	WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN.....	18
3	Bericht über die Forschung und Entwicklung	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen.....	10
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV.....	11
Tabelle 3: Garantieleistungen.....	13
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen.....	14
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten.....	14
Tabelle 6: Instrument Service & Beratung	15
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen	16
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen	16
Tabelle 9: Personalressourcen	17

1 Bericht über den Geschäftsverlauf

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Rahmenbedingungen

Die im zweiten Quartal 2020 durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste Rezession drehte 2021 in einen zunehmend dynamischen Aufholprozess. Dem Einbruch des realen BIP-Wachstums um rund -6,7 % im Jahr 2020 folgt laut der im Dezember vorgelegten Konjunkturprognosen eine Rückkehr zum Wachstumspfad mit realen Steigerungen von +4,1 % (WIFO) bis +4,3 % (IHS) für 2021 sowie von +4,2 % (IHS) bis +5,2 % (WIFO) für 2022. Waren die drei Aggregate Unternehmensinvestitionen, privater Konsum und Exporte pandemiebedingt 2020 massiv eingebrochen, so tragen sie nunmehr auf absehbare Zeit gleichermaßen zu einer substanziellen Erholung bei. Der Aufholprozess und eine Rückkehr zum Vorkrisenniveau gestalteten sich 2021 demzufolge für weite Teile der Wirtschaft harmonischer und rascher als noch zu Jahresbeginn erwartet.

Die im Jahr 2021 verstärkt einsetzende konjunkturelle Belebung erhielt lt. WIFO-Schnellschätzungen zur vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im ersten Quartal lediglich durch die Unternehmensinvestitionen erste Impulse, wohingegen ab dem zweiten Quartal auch der private Konsum sowie die internationale Nachfrage nach österreichischen Produkten Fahrt aufnahmen. So belegen Daten der Statistik Austria für das dritte Quartal, dass das saisonbereinigte BIP erstmals wieder das Vorkrisenniveau des vierten Quartals 2019 übertraf. Daten zu den Warenexporten für die Monate Jänner bis September 2021 zeigen gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres einen Anstieg um 16,1 % auf EUR 121,6 Mrd. und damit eine besonders hohe – sich erst im vierten Quartal abschwächende – Dynamik.

Ähnlich markierte das zweite Quartal 2021 nach sukzessiver Aufhebung pandemiebedingter Beschränkungen sowie mit wieder steigender Ausgabenbereitschaft der Haushalte einen Wendepunkt im Konsumverhalten. Im Anspringen des Konsums zeigt sich auch, dass die 2020 vom Bund gesetzten Maßnahmen zur Stabilisierung der Einkommen – wie etwa Kurzarbeitsbeihilfe, Unterstützungsleistungen für Selbständige, Kunstschaffende, Familien etc. – nicht nur zu einer massiven Erhöhung der Sozialausgaben um 11 % auf EUR 130 Mrd. geführt, vielmehr eine sich 2021 und 2022 entfaltende Stimulierung der Konjunktur durch den

privaten Konsum ermöglicht haben. Die Entwicklung des privaten Konsums und der Exportwirtschaft stimulierten 2021 letztlich auch die 2020 eingebrochenen Investitionen; laut WIFO waren 2020 die Investitionen in Ausrüstungen real um 6,5 % und in Bauten real um 3,7 % gesunken. Zur im Jahresverlauf 2021 zunehmenden Kapazitätsauslastung machten sich stimulierende Maßnahmen des Bundes in einer Ausweitung der Unternehmensinvestitionen bemerkbar, die sich sowohl in anziehenden Ausrüstungsinvestitionen als auch in der Baukonjunktur spiegeln. Substanzielle Beiträge zur Stimulierung der Investitionstätigkeit lassen sich auf die aws-Investitionsprämie zurückführen, während gleichzeitig aws-Überbrückungsgarantien die Sicherung pandemiebedingter Liquiditätserfordernisse der Unternehmen unterstützten.

Nach einer Abschwächung der Wirtschaftsdynamik im vierten Quartal 2021 gehen die im Dezember für 2022 vorgelegten Prognosen von einem weiterhin kräftigen Konjunkturaufschwung aus, sofern eine weitgehende Überwindung der Gesundheitskrise – v.a. mit Impfung breiter Bevölkerungsschichten – sowie die sukzessive Aufhebung behördlicher Einschränkungen gelingt und damit eine Normalisierung wirtschaftlicher Aktivitäten ermöglicht. Zeichnete sich 2021 noch durch eine besonders schwungvolle Industriekonjunktur aus, die lt. Statistik Austria bereits im ersten Halbjahr mit einem Anwachsen der Umsätze im produzierenden Bereich auf Vorkrisenniveau einherging, so sollten 2022 nach Einschätzung des WIFO auch Bereiche wie die marktbezogenen Dienstleistungen und der Tourismus eine stärkere Dynamik entwickeln.

Die Erwartungen der heimischen Wirtschaftsforschungsinstitute zum Konjunkturverlauf sehen für 2022 gleichermaßen substanzielle Steigerungen von Exporten, Konsum und Investitionen vor. Mit zunehmender Auflösung von Störungen weltweiter Lieferketten und Güterströme stimuliert – bei gegebenen Unwägbarkeiten – eine kräftige Ausweitung des Welthandels auch die heimische Exportwirtschaft. Dass der private Konsum weiterhin als die tragende Säule der Konjunktur erhalten bleibt, liegt einerseits an 2021 steigender Nachfrage am Arbeitsmarkt, die gleichermaßen eine Reduktion der Arbeitslosenquote und Einkommenssteigerungen ermöglichte. Andererseits ist lt. IHS mit einer Normalisierung der 2020 auf 14,5 % hinaufgeschnellten Sparquote auf in der Vergangenheit übliche Werte von rund 8 % bis 9 % zu rechnen. Konsequenterweise sollten auch die gegen Ende 2021 wieder leicht anziehenden Großhandels- und Verbraucherpreise nur mäßig dämpfend auf die Dynamik im Konsum wirken. Schließlich sollten die Unternehmensinvestitionen selbst bei einem 2022 leicht abnehmendem Expansionstempo jedenfalls als wichtige konjunkturelle Stütze erhalten bleiben. So rechnet das WIFO für die Ausrüstungsinvestitionen für 2022 mit einem realen Anstieg von immerhin +4,8 % nach +5,7 % im Jahr zuvor.

Die dämpfende Wirkung des Krieges in der Ukraine birgt allerdings die Gefahr von Preissteigerungen sowie von Liefer- und Produktionsausfällen, deren Ausmaß noch nicht absehbar ist.

1.1.2 Geschäftsentwicklung

Das Jahr 2021 war erneut maßgeblich geprägt durch die COVID-19-Pandemie: die Vorzeichen haben sich jedoch deutlich gewandelt. Nach der schwerwiegenden Rezession 2020 startete die österreichische Wirtschaft 2021 in einen Aufholprozess, der Ende des Jahres Wachstum und in vielen Bereichen auch eine Rückkehr zum Vorkrisenniveau bedeutete. Die aws als Förderbank des Bundes und erste Anlaufstelle für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung hat die Unternehmen in diesem Prozess aktiv begleitet und unterstützt. Dabei konnte die aws vor allem auch dank der Vorarbeit im Bereich der Digitalisierung die Abwicklungsprozesse skalieren und hat in dieser heiklen Phase der wirtschaftlichen Erholung enorme Schlagkraft bei der Förderungsabwicklung gezeigt.

Dieser Erfolg zeigt sich etwa am Rekordwert von 254.884 Förderungszusagen, die die aws im Jahr 2021 vergeben konnte. Das entspricht einer Steigerung um mehr als das 3-fache im Vergleich zu 81.171 Zusagen im Jahr 2020 und einer Steigerung um mehr als das 50-fache zu den Zusagen vor der Krise im Jahr 2019. Auch die Finanzierungsleistung ist 2021 vom Rekordwert von EUR 6,8 Mrd. im Jahr 2020 auf EUR 7,8 Mrd. gestiegen. Das entspricht einem Plus von rund 16 % zum Rekordwert des Vorjahres. Damit ist die Finanzierungsleistung zum Vorkrisenniveau von EUR 1,1 Mrd. um mehr als das 7-fache gestiegen. Die aws hat damit eindrucksvoll bewiesen, welchen positiven Beitrag eine gut aufgestellte Förderbank leisten kann. Mit den Investitionsförderungen der aws, allen voran der aws Investitionsprämie, haben die österreichischen Unternehmen aus der Krise heraus investiert und damit die wirtschaftliche Erholung beschleunigt.

Im Jahr 2021 konnte die aws in vielen Bereichen auf die guten Erfahrungen und den optimal aufgesetzten Prozessen aufbauen. Den österreichischen Unternehmen wurden damit auch Sicherheit und Liquidität bereitgestellt. So hat sich die aws Überbrückungsgarantie durch die Optimierung entlang der beihilfenrechtlichen Möglichkeiten zwar bereits 2020 zu einer zentralen Säule der Krisenbekämpfung entwickelt. Wie viele andere Corona-Hilfsinstrumente, wurde diese Maßnahme aufgrund ihrer großen Wirkung verlängert.

In einem ersten Schritt galt die Verlängerung bis 31.12.2021, eine weitere Verlängerung bis 30.06.2022 ist bereits erfolgt. 2021 hat die aws insgesamt 2.016 Überbrückungsgarantien mit einem Obligo in Höhe von EUR 418 Mio. übernommen; seit Beginn der Pandemie wurden rd. 21.400 Überbrückungsgarantien mit einem Gesamtbligo von rd. EUR 4,0 Mrd. zugesagt.

Von ganz besonderer Bedeutung war 2021 die aws Investitionsprämie. Mit dieser Zuschussförderung hat die österreichische Bundesregierung ein wichtiges Instrument geschaffen, das einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen gesetzt hat und damit nicht nur zur Sicherung und dem Ausbau heimischer Betriebe, sondern auch zu einer positiven Konjunktorentwicklung beigetragen hat. Das Programm wurde mit 1. September 2020 gestartet. Die meisten Förderungsanträge gingen 2021 bei der aws ein – mehr als 178.000 Anträge wurden in diesem Jahr gestellt. Insgesamt waren es fast 250.000 Anträge, beinahe jede zweite beantragte Investition konnte einem der Schwerpunktbereiche Ökologisierung, Digitalisierung oder Life Science zugeordnet werden. Bis Jahresende 2021 wurden mehr als 120.000 Förderungsanträge bereits abgerechnet und überwiegend ausbezahlt.

Die COVID-19-Pandemie hat die aws zudem in weiteren Förderungsprogrammen beschäftigt. So unterstützte die aws Unternehmen bei Corona-Tests oder auch spezielle Branchen wie etwa Filmproduktionen mit dem Comeback-Zuschuss und gemeinnützige Organisationen mit dem NPO-Fonds. Im Programm aws betriebliches Testen wurden von Februar 2021 bis Jahresende in einem hochautomatisierten, digitalen Verfahren insgesamt rund 6.000 Anträge bearbeitet und rund EUR 69,1 Mio. zugesagt bzw. ausbezahlt. Dabei wurden 98 % der Anträge bewilligt. Beim Comeback-Zuschuss werden Film- und TV-Produktionsunternehmen bei Corona-bedingten Drehstopps unterstützt. Im Rahmen des NPO-Unterstützungsfonds wurden 2021 insgesamt rund 30.400 Anträge gestellt. Rund EUR 400 Mio. wurden dabei als Hilfsmaßnahme für Non-Profit-Organisationen, Freiwillige Feuerwehren sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften zugesagt bzw. ausbezahlt. Angesichts der anhaltenden Pandemie wird auch bei diesem Programm an der Verlängerung gearbeitet; seit Beginn der COVID-Krise wurden rd. 46.000 Zusagen mit einem Volumen von rd. EUR 705 Mio. getätigt.

Trotz der großen Bedeutung der COVID-19-Hilfsprogramme war es 2021 aufgrund der zunehmenden Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage besonders wichtig, mit den bewährten Kern-Förderprogrammen der aws, innovative Unternehmen in allen Phasen ihrer Entwicklung zu unterstützen und Wachstums- und Innovationssprünge zu ermöglichen. Das zeigt sich durch den Rekordwert der 1.368 übernommenen aws Garantien. Damit konnte der bisherige Rekord von 2018 um mehr als 17 % überschritten werden. Das Garantievolumen lag dabei mit EUR 407 Mio. nur geringfügig unter dem Höchstwert von 2019. Die gestiegene Nachfrage 2021 zeigt zum einen den Anreizeffekt der Investitionsprämie, die einen Finanzierungsbedarf mit sich brachte, aber auch die Anforderungen der Banken nach werthaltigen Kreditsicherheiten. Die aws Garantien stellen damit einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung unternehmerischer Innovations- und Wachstumsprojekte in allen Unternehmensphasen dar.

Für Investitionen „aus der Krise heraus“ verzeichnete die aws 2021 auch beim aws erp-Kredit ein starkes Ergebnis. So gab es etwa beim aws erp-Kredit bis zu EUR 1 Mio. eine besonders hohe Nachfrage. Dieses Angebot ist aufgrund der einfachen Produktgestaltung und dem niederschweligen Zugang vor allem für Wachstums- und Innovationsvorhaben besonders attraktiv. Mehr als EUR 175 Mio. betrug hier die Finanzierungsleistung 2021 und konnte sich damit um 12 % gegenüber dem Vorjahr steigern. Wie sich gezeigt hat, wurden 2021 vor allem Investitionen umgesetzt, die aufgrund der Pandemie im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden konnten. Ebenfalls wurde die Nachfrage nach aws erp Krediten für Wachstums- und Innovationsvorhaben durch den Impuls der aws Investitionsprämie deutlich gesteigert. Insgesamt wurde durch die volle Ausschöpfung des Jahresvolumens in Höhe von EUR 600 Mio. und Vorgriffe auf das Jahresbudget 2022 Investitionen von mehr als EUR 1,1 Mrd. ausgelöst.

Als erste Anlaufstelle für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung verfügt die aws neben den Finanzierungsinstrumenten aws Garantie und aws erp-Kredit zudem über ein leicht zugängliches Angebot an Zuschüssen, Eigenkapital, Coachings und Matching-Services. Bei den Zuschuss-Instrumenten des aws Kerngeschäfts wurde 2021 ein Anstieg auf 6.859 Zusagen verzeichnet. Das entspricht einem Plus von rund 23 % zum Vorjahr. Mit Blick auf die Finanzierungsleistung fiel das Wachstum noch deutlicher aus. Diese betrug 2021 EUR 250,3 Mio., wobei davon EUR 130,1 Mio. auf 8 IPCEI-Projekte (Important Project of Common European Interest) zurückzuführen ist. Die Steigerung bei Zuschüssen ist auch auf die Einführung der Digitalisierungsprogramme wie z.B. das breitenwirksame KMU.E-Commerce Programm mit 1.556 Zusagen zurückzuführen.

Im Bereich der Seedfinanzierung von hoch-innovativen Deep-Tech Unternehmen standen 2021 zusätzliche Mittel für Green-Tech Lösungen zur Verfügung mit denen 14 Green-Tech-Projekte mit einer Fördersumme von rund EUR 4,6 Mio. gefördert werden konnten. Darüber hinaus förderte und beriet die aws im Jahr 2021 knapp 380 Start-ups, Spin-offs und KMU zur optimalen Nutzung ihrer Intellectual Properties (IP) und damit zur Stärkung ihres Wettbewerbsvorteils.

Neben diesen Finanzierungs- und Beratungsleistungen war für die aws bereits in den Vorjahren der serviceorientierte konsequente Ausbau der digitalen Werkzeuge ein strategischer Schwerpunkt. Mit Blick auf 2021 hat sich dieser Ansatz klar bewährt – ohne die entsprechend aufgebaute digitale Infrastruktur hätte die Bewältigung dieser großen Volumina nicht erfolgen können. Besonders hervorzuheben ist, dass trotz der enormen Steigerung der Zahl der unterstützten Unternehmen, die Servicequalität, die Geschwindigkeit der Bearbeitung und die Kund*innenzufriedenheit auf höchstem Niveau gehalten werden konnten. Dies wurde durch laufend eingeholtes Kund*innenfeedback eindrucksvoll bestätigt.

Ein weiterer Schwerpunkt wurde 2021 auf nachhaltige Entwicklung gesetzt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die aws als Organisation gelegt. Um ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Standorts und unserer Gesellschaft zu überprüfen und aufzuzeigen, hat die aws an der Erstellung eines freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts gearbeitet und legt diesen erstmals gemeinsam mit dem Jahresabschluss vor.

Das Jahr 2021 war außerdem geprägt von der Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes und FTI-Paktes. Mit der Finanzierungsvereinbarung 2022-23 wird für Förderungsprogramme der Hochtechnologie und Innovationsprogramme erstmals eine mehrjährige Finanzierungssicherheit für Kund*innen der aws bestehen. Auch werden Schritte gesetzt, um die Governancestrukturen zu optimieren; die Agenturen erhalten dadurch mehr operative Flexibilität.

Ausblick auf die nächsten Jahre

Wie sich auch durch die deutlich schneller als erwartete Erholung der Wirtschaft gezeigt hat, ist in den kommenden Jahren davon auszugehen, dass für Unternehmen Innovationen und Wachstum wieder eine stärkere Bedeutung bekommen. Die aws ist dabei mit ihren Kernprogrammen aus Krediten, Garantien, Zuschüssen, Eigenkapital, Coachings und den Vernetzungsservices im Rahmen von aws Connect gut aufgestellt und steht den Unternehmen von den ersten Schritten bis zur erfolgreichen Internationalisierung zur Seite. Thematische Schwerpunkte werden, wie sich bereits bei der aws Investitionsprämie gezeigt hat, in den Bereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und in den Life Sciences erwartet. Mittelfristig ist die aws u.a. auch durch die Abwicklung der Investitionsprämie geprägt. Unternehmen haben hier bis Februar 2023 bzw. bei Investitionen von mehr als EUR 20 Mio. bis 2025 Zeit, eine Abrechnung einzubringen. Damit wird die aws dieses Instrument weiterhin intensiv begleiten. Allfällige Auswirkungen aus den Ereignissen des Krieges in der Ukraine auf die österreichische Wirtschaft werden laufend evaluiert.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.2.1 Finanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen

in TEUR	2021	2020	Veränderung
Bilanzsumme	532.033	539.539	-7.506
Anlagevermögen	134.748	132.415	2.333
Forderungen	67.911	59.892	8.019
Guthaben bei Kreditinstituten / Wertpapiere des UV	323.047	339.892	-16.845
Eigenkapital	140.840	151.481	-10.641
Rückstellungen	8.852	7.912	940
Verbindlichkeiten	381.197	378.695	2.502
Off-Balance	4.229.208	4.382.343	-153.135

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 7,5 Mio verringert.

Das Anlagevermögen ist v.a. aufgrund höherer Beteiligungen (TRC-Fonds Khan I und aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG) bzw. gleichzeitigen Wertpapiertilgungen um EUR 2,3 Mio. EUR gestiegen.

Die Forderungen liegen um EUR 8,0 Mio. über dem Vorjahr; die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die Ergebnisverrechnung mit der aws Venture Fonds GmbH zurückzuführen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten bzw. die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind um EUR 16,8 Mio. gesunken. Es handelt sich dabei um von den Auftraggebern zur Verfügung gestellte Mittel für noch nicht ausbezahlte Förderungen. Unterjährig war ein noch stärkerer Rückgang an liquiden Mitteln zu verzeichnen; kurz vor dem Stichtag wurden Mittel, für die eine Auszahlung im 1. Quartal 2022 vorgesehen waren, vom Bund an die aws überwiesen.

Das Eigenkapital ist um EUR 10,6 Mio. niedriger als im Vorjahr. Davon entfallen EUR -17,0 Mio. auf die Ausschüttung des Bilanzgewinns des Vorjahres und EUR -2,4 Mio. auf Anpassungen der Rücklagen im Zuge der Bewertungen des awS Mittelstandsfonds. Dem gegenüber steht die Dotierung der Rücklagen für Garantieleistungen in Höhe von EUR 9,3 Mio.

Die Rückstellungen sind um EUR 0,9 Mio. gestiegen und sind v.a. auf höhere Personalrückstellungen in Höhe von EUR +0,5 Mio. sowie auf eine höhere Rückstellung für die KöSt (EUR +0,4 Mio.) zurückzuführen.

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR 27,6 Mio. erhöht – davon entfallen EUR 52,4 Mio. EUR auf COVID-Maßnahmen (v.a. Investitionsprämie EUR +112,1 Mio., NPO Fonds mit EUR -57,3 Mio., Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Produktionen EUR -4,6 Mio.). Die Finanzierungsmittel im Kerngeschäft liegen EUR 24,6 Mio. unter dem Vorjahresniveau (Reduktion v.a. beim Beschäftigungsbonus EUR -35,1 Mio. bzw. Erhöhung bei IPCEI EUR 10,5 Mio.).

Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um 25,1 gesunken und ist v.a. auf geringere Fördermittel für die Abwicklung der EFRE Zahlstelle zurückzuführen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund plangemäßer Tilgungen um EUR 153,1 Mio. von EUR 4,4 Mrd. auf EUR 4,2 Mrd. reduziert.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2021	2020	Veränderung
Umsatzerlöse	60.944	44.498	16.446
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	9.250	4.478	4.772
Sonstige betriebliche Erträge	1	20.112	-20.111
Personalaufwand	-22.888	-18.540	-4.348
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.833	-44.815	11.982
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-4	-1	-3
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-13.155	-14.218	1.063
davon Sachaufwand	-19.674	-30.596	10.922
Bilanzgewinn	0	17.000	-17.000

Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV

Die Erhöhung der Umsatzerlöse um EUR 16,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höheren Entgelten Dienstleistungen (EUR +9,1 Mio.), höherer Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen im Garantiesgesetz bzw. im KMU-FG (dv. EUR -2,7 Mio. Kerngeschäft bzw. EUR +7,5 Mio. Überbrückungsgarantien) und höheren Entgelten Garantiesgeschäft (EUR +2,4 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen EUR 20,1 Mio. unter dem Vorjahr und sind auf Sondereffekte im Jahr 2020 zurückzuführen. Von den EUR 20,1 Mio. entfallen EUR 18,6 Mio. im Wesentlichen auf Gutschriften des Finanzamts im Jahr 2020 aufgrund der Veranlagung bzw. Festsetzung der Umsatzsteuer der Jahre 2005-2019 nach Ergehen des Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts aus 2020 betreffend das Umsatzsteuerverfahren 2005-2009 und 2011 sowie auf die Aufhebung von diesbezüglichen Nebengebühren.

Die Erträge aus der Auflösung von Treugut-Verbindlichkeiten sind aufgrund eines Sondereffektes im Vorjahr um EUR 1,5 Mio. gesunken.

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 4,3 Mio. (= +23,4 %) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf die Neu- bzw. Weiterbeauftragung von Corona-Hilfsprogrammen (v.a. Investitionsprämie, NPO Fonds und betriebliches Testen) zurückzuführen. Diese zusätzlichen Ressourcen haben befristete Dienstverträge, die mit Auslaufen der COVID-Programme beendet werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um EUR 12,0 Mio. gesunken.

Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund niedrigerer Ausfälle in Höhe von EUR 4,7 Mio. sowie niedrigerer Rückflüsse (EUR 3,6 Mio.) um EUR 1,1 Mio. niedriger als im Vorjahr; wobei im Kerngeschäft nach Abzug der Rückflüsse ein Rückgang um EUR 10,3 Mio. zu verzeichnen ist und bei den Überbrückungsgarantien eine Erhöhung um EUR 9,2 Mio.

Der Sachaufwand ist um EUR 10,9 Mio. gegenüber dem Vorjahr gesunken. Davon entfallen EUR 18,6 Mio. auf die im Vorjahr vom Finanzamt gutgeschriebene Umsatzsteuer (siehe Ausführungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen). Demgegenüber ist die Weiterverrechnung von Erlösen aus verkauften Beteiligungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung bzw. der Clean Tech Initiative mit dem BMDW um EUR 6,4 Mio. und der laufende Verwaltungsaufwand v.a. aufgrund der COVID-Programme um EUR 1,3 Mio. gestiegen.

Garantieleistungen

in TEUR	2021	2020	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-13.155	-14.218	1.063
abzüglich Garantieentgelte	13.243	9.739	3.504
= Nettogarantieleistung	88	-4.479	4.567
<i>dv. Abdeckung Bund Kerngeschäft</i>	<i>0</i>	<i>-2.712</i>	<i>2.712</i>
<i>dv. Abdeckung Bund Überbrückungsgarantien</i>	<i>-9.250</i>	<i>-1.767</i>	<i>-7.483</i>
<i>dv. Rücklagen-Dotierung Kerngeschäft</i>	<i>9.338</i>	<i>0</i>	<i>9.338</i>
Eventualverbindlichkeiten Garantien	4.229.208	4.382.343	-153.135
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	0,00%	0,10%	-0,10%

Tabelle 3: Garantieleistungen

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion von EUR 1,1 Mio. zu verzeichnen. Der Rückgang ist v.a. auf niedrigere Ausfälle in Höhe von EUR 4,7 Mio. sowie niedrigere Rückflüsse von EUR -3,6 Mio. zurückzuführen; wobei die Garantiausfälle nach Abzug der Rückflüsse im Kerngeschäft einen Rückgang von EUR -10,3 Mio. verzeichnen und die Überbrückungsgarantien eine Erhöhung von EUR 9,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr.

Die Steigerung bei den Garantieentgelten in Höhe von EUR 3,5 Mio. (= +36,0%) ist auf beschlossene Garantie-Neuübernahmen im Kerngeschäft (EUR 1,8 Mio. EUR) bzw. bei den Überbrückungsgarantien (EUR 1,7 Mio.) zurückzuführen.

Erstmals seit Gründung der aws übersteigen im Kerngeschäft die Einnahmen aus Garantieentgelten und Rückflüssen die Auszahlungen für Garantieleistungen. Der ermittelte Überschuss wurde in die gemäß §1(9) AWS-Gesetz vorgesehenen Rücklagen dotiert.

Bei den Überbrückungsgarantien sind die Einnahmen aus Garantieentgelten und Rückflüssen naturgemäß geringer als die Auszahlungen für Garantieleistungen. Für die ermittelte Unterdeckung wurden aufgrund der Schadloshaltungsvereinbarung vom Bund (COFAG) entsprechende Mittel zugesprochen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 153,1 Mio. auf EUR 4.229,2 Mio. reduziert.

1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2021	%	2020	%
Garantie	3.384	1,3%	20.411	25,1%
Kredit *	1.291	0,5%	1.229	1,5%
Zuschuss	250.133	98,1%	59.483	73,3%
Beteiligung	76	0,0%	48	0,1%
Summe	254.884	100,0%	81.171	100,0%

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Erhöhung der Finanzierungszusagen für 2021 um mehr als das 3-fache auf 254.884 gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild ist bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Erhöhung von rd. 321 % verantwortlich. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen bedingt durch die COVID-Zuschussprogramme Investitionsprämie (+169.842 Zusagen), NPO Unterstützungsfonds (+13.842 Zusagen) und Betriebliches Testen (+5.931 Zusagen); im Kerngeschäft konnten die aws Digitalisierungszuschüsse um +1.206 Zusagen gesteigert werden. Im Garantiegeschäft sind v.a. die Überbrückungsgarantien, die vor allem am Anfang der Pandemie stark in Anspruch genommen wurden, für den Rückgang verantwortlich (-17.325 Zusagen).

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Förderungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2021	%	2020	%	2021	%	2020	%
Garantie	824,8	10,5%	3.857,9	57,1%	246,4	3,7%	1.783,2	43,6%
Kredit *	600,0	7,6%	600,1	8,9%	10,3	0,2%	16,5	0,4%
Zuschuss	6.416,7	81,8%	2.293,1	34,0%	6.416,7	96,2%	2.289,8	56,0%
Beteiligung	5,3	0,1%	2,7	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Summe	7.846,8	100,0%	6.753,8	100,0%	6.673,4	100,0%	4.089,5	100,0%

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

* *) Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um 16,2 % bzw. EUR 1.093 Mio. über dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 850 Mio. auf die COVID-Programme (die Zuwächse ergeben sich durch EUR 3.848 Mio. der Investitionsprämie, EUR 95 Mio. des NPO Fonds und EUR 69 Mio. des Betrieblichen Testens; die Überbrückungsgarantien sind dem gegenüber im Vergleich zum Vorjahr um EUR 3.116 Mio. gesunken). Im Kerngeschäft konnte die

Finanzierungsleistung um EUR 243 Mio. bzw. +23,9 % gesteigert werden; wobei bei den Zuschüssen EUR 130 Mio. auf IPCEI (Important Projects of Common European Interest) und EUR 19 Mio. auf aws Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entfallen; die Garantien im Kerngeschäft sind um EUR 83 Mio. im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Der Förderungsbarwert ist insgesamt um 63,2 % auf EUR 6.673 Mio. gestiegen und ist im Wesentlichen auf die COVID-Programme und das Programm IPCEI zurückzuführen.

	Service & Beratung	
	2021	2020
Beratungsleistung	3.285	3.661
Teilnehmende	18.737	14.730

Tabelle 6: Instrument Service & Beratung

Die Service- und Beratungsleistungen liegen im Jahr 2020 um 10,3 % unter dem Vorjahr wobei der Rückgang v.a. auf das Programm i2 (-365) sowie auf geringere allgemeine Förderungsberatungen (-79 Beratungen bzw. -27,5 %) zurückzuführen ist; Steigerungen bei anderen Programmen (v.a. AK Digitalisierungsfonds, Künstliche Intelligenz – Marktplatz, IP.Beratungen), Steigerungen bei Netzwerkveranstaltungen sowie das neue Programm Teller statt Tonne konnten den Rückgang deutlich abfedern.

Die Anzahl der Teilnehmenden konnte durch digitale Veranstaltungen für Corona Hilfen auf 18.737 Teilnehmende gesteigert werden (= +27,2 %).

1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres-ergebnis in EUR	Geschäfts-jahr	Buchwert 31.12.2021 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.580.128,63	-356.887,25	2021	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	55.189.879,13	-729.619,29	2021	49.362.312,74
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	13.040.752,49	-2.403.863,11	2021	13.040.752,49
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	6.142.890,90	2021	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	11.057.844,00	-2.244.300,00	2020	7.644.013,00

Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2021 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2021	2020	2021	2020
aws-Gründerfonds *	15	22	6,5	8,9
aws-Mittelstandsfonds *	1	0	0,1	0,0
aws-Venture Capital Initiative	113	57	3,3	2,0
Summe	129	79	9,9	10,9

Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen

* Davon im Jahr 2021 72 (2020: 36) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 4,9 Mio. (2020: EUR 6,3 Mio.)

1.2.4 Personal

Entwicklung der Personalressourcen

Mit Stichtag 31.12.2021 waren in der aws 317 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 285,6. Im Jahresdurchschnitt 2021 lagen die Vollzeitäquivalente bei 272,5. Der Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zu 2020 ist ursächlich auf die COVID-

Förderprogramme (v.a. Überbrückungsgarantien, NPO-Unterstützungsfonds, Investitionsprämie sowie Betriebliches Testen) zurückzuführen. Für die Umsetzung dieser Programme wurden zusätzliche Sachbearbeiter*innen und Projektmanager*innen rekrutiert. Diese neuen Mitarbeiter*innen verfügen über temporäre Anstellungsverträge. Die Beschäftigtenzahlen werden somit nach dem Auslaufen der COVID-Förderprogramme wieder sinken.

	2021	2020	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	317,0	261,0	56,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	285,6	229,8	55,8
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	272,5	188,3	84,2

Tabelle 9: Personalressourcen

Kompetenzentwicklung

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen Zielgruppen passende Weiterbildungsmaßnahmen. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2021 wurde bedingt durch die Pandemie ein Großteil der Fortbildungen virtuell durchgeführt. Des Weiteren wurden über 90 neue Mitarbeiter*innen in die operative Förderungsabwicklung (Übersicht Förderungsprodukte, Förderungsrichtlinien, Kund*innenberatung, Förderungsabwicklungsprozesse, AIS-Förderungsapplikation) eingeschult.

Förderung der Gesundheit

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter*innen. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeitspsychologische Maßnahmen angeboten. Einen Schwerpunkt des Gesundheitsmanagements bildeten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-Risikominimierung. Der aws Gesundheitstag 2021 stand unter dem Motto „*Mental fit durch den Arbeitsalltag*“, er wurde in virtueller Form umgesetzt und fand im Oktober statt.

COVID Risikoprävention

Die aws hat 2020 eine Corona Taskforce eingerichtet. Die Taskforce berät die Geschäftsführung bei der Implementierung und Umsetzung von Gesundheitsmaßnahmen. Es wurden 2021 Impfangebote und viele Gesundheitsmaßnahmen umgesetzt.

Mobilität und Nachhaltigkeit

Die aws hat im Rahmen ihrer „green aws“ Kernstrategie diverse interne Projekte initiiert, um Mitarbeiter*innen für nachhaltiges Verhalten zu sensibilisieren. Es wurden z.B. Nachhaltigkeits-Leitlinien für die zentrale Beschaffung formuliert, im Mobilitätsprojekt wurden Maßnahmen für aktive Mobilität eingeleitet. Die aws hat 2021 einen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts erstellt und legt diesen erstmals gemeinsam mit dem Jahresabschluss vor.

1.3 Zweigniederlassungen

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2022 wird die aws als Förderbank der Republik in ihrem Kerngeschäft – abseits der COVID Maßnahmen – der heimischen Wirtschaft rund EUR 1,4 Mrd. anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Hiermit legt die aws ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte und setzt wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung. Die Bearbeitung der Corona-Hilfsprogramme wird auch das Jahr 2022 noch stark prägen.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Bei den Unternehmensinsolvenzen zeigte sich im 1. Halbjahr 2021 das Paradoxon eines Rückgangs der Unternehmensinsolvenzen mitten in der größten Wirtschaftskrise seit dem 2. Weltkrieg durch die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen. Seit dem 3. Quartal und massiv verstärkt im 4. Quartal 2021 kam es allerdings wieder zu einer „Normalisierung“

des Insolvenzgeschehens. Vergleicht man das 4. Quartal 2021 mit jenem von 2020, so betrug der Anstieg der Firmeninsolvenzen 165 %. Sogar im Vergleich mit dem 4. Quartal 2019 – also mit dem Vor-Pandemie-Niveau – sind die heimischen Insolvenzen um 85 % (nach Creditreform) angestiegen. Die Gründe dafür liegen im Auslaufen der Stundungen durch ÖGK und Finanzämter und in der vermehrten Antragsstellung auf Insolvenzeröffnung durch eben diese Institutionen, sowie in der Wiedereinführung der Insolvenzantragspflicht. Ein weiterer Faktor war, dass viele Unternehmen durch die schwierige und schwer planbare Pandemiesituation die Reißleine gezogen haben. Im Schnitt über das gesamte Jahr 2021 kamen die Insolvenzen letztendlich auf dasselbe Niveau wie 2020. Im Portfolio der aws-Garantien sind die Insolvenzen 2021 allerdings gegenüber 2020 sogar nochmals deutlich zurück gegangen.

Trotzdem ist auch im kommenden Jahr nicht mit einer Insolvenzwelle zu rechnen, sondern mit einer sukzessiven Fortsetzung der Entwicklung von Ende 2021 und damit einer Rückkehr auf das Vorkrisen-Niveau. „Die im vierten Quartal eingesetzte Trendumkehr wird für die Zahl der Firmenpleiten im Jahr 2022 richtungsweisend sein. Es ist davon auszugehen, dass sich das aktuelle Niveau fortsetzen wird.“, erklärt MMag. Karl-Heinz Götze, Leiter KSV1870 Insolvenz.

Risikomanagement

Die Risikostrategie ist durch den europäischen und nationalen Förderauftrag determiniert und in Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber festgelegt.

Bei der Erfassung und Bewertung ihrer Risiken aus dem Geschäftsbetrieb unterlag die aws bis Ende 2013 als Kreditinstitut den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Im Zuge der Novellierung des BWG durch Basel III wurde für das Garantiegeschäft für Förderungsgesellschaften ein Ausnahmetatbestand geschaffen (§ 3 Abs. 1 Z 6), der bedingt, dass die aws seit dem 01.01.2014 nicht mehr unter die Bestimmungen des BWG fällt.

Obwohl die aws kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem awskund*innen mit Garantieobligo regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Zusätzlich wird quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko wird in einem jährlichen Termin mit Finanzministerium und Eigentümern abgestimmt.

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann für die aw nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten das Ziel der Geschäftstätigkeit sein, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Risiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes Projekt in Form eines standardisierten Scorecard-Modells vorgenommen. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Ab 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder für die Jahre 2020-2022 durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detailergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren ein. 2020 wurden zwei Indikatoren – „Anteil Digitalisierungsprojekte“ sowie „Anteil Unternehmen mit Umweltrelevanz“ – neu eingeführt, welche aus der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt werden.

Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings bei der EBA-zertifizierten Ratingagenturen vorgenommen.

Die Aktualisierung und Bewertung der operationellen Risiken, die auch das Rechts- und Reputationsrisiko umfassen, erfolgt periodisch (vierteljährlich) in einem OpRisk Kernteam. Schäden aus operationellen Risiken werden in eine Datenbank eingetragen. Das Management der operationellen Risiken wird 2022 weiter modernisiert.

Das Interne Kontrollsystem beinhaltet Kontrollen in den Prozessen und in den Kernsystemen. Zur Unterstützung des IKS ist ein IT-Tool im Einsatz, das einen Überblick über das IKS System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der erforderlichen Schritte bei der Einführung von neuen oder der Änderung bzw. Verlängerung von bestehenden Förderprogrammen dient ein standardisierter Prozess mit laufenden internen Kontrollen. Dieser Prozess ist 2021 digitalisiert worden.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nicht von wesentlicher Bedeutung, mit der Ausnahme der inzwischen auch für die aws zur Verrechnung kommenden Negativzinsen bei kurz- und teilweise mittelfristigen Veranlagungen. Allfällige Auswirkungen des Ukraine Krieges werden laufend analysiert.

3 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Umstellung auf digitale und hybride Veranstaltungsformate im Innovationsbereich wie World IP Day oder Staatspreis Innovation. Coronabedingt wurden auch branchenspezifische Beratungen sowie Workshops in digitalen Formaten umgesetzt
- Operative Abwicklung (Mitwirkung bei der Projektselektion, Beantwortung fachspezifischer Fragen der europäischen Kommission, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel) der Förderungen der österreichischen Projekte aus dem IPCEI Programm (Important Projects of Common European Interest) gemeinsam mit der FFG. Ziel ist es hier, wichtige Projekte aus den Bereichen Mikroelektronik, Batterietechnologie, Wasserstoff und Low-Carbon Industries in allen Technologiereifephase zu begleiten und zu unterstützen

- Mitgliedschaft bei der Plattform Industrie 4.0, um die internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und digitalen Transformation zu beobachten und in maßgeschneiderte Förderungsprogramme zu gießen
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Künstlichen Intelligenz, FTI Strategie 2030 sowie dem FTI Pakt
- Initiativen zur Verstärkung des Wissenstransfers
- Teilnahme an zahlreichen Boards zur Beurteilung und Prämierung österreichischer Innovationsprojekte (z. B. Austrian Cooperative Research, ACR)
- Mitgliedschaft im "Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises" (NEFI), in der "European Association of Mutual Guarantee Societies" (AECM) sowie Verlängerung der Kooperation im Rahmen des Enterprise Europe Networks (EEN)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 14. März 2022



Mag.^a Edeltraud Stifting
Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at